

Satzung der
Wirtschaftsförderungsgesellschaft Varel e.V.
in der Fassung vom 26.11.2018

§ 1) Der Verein führt den Namen
„Wirtschaftsförderungsgesellschaft Varel
e.V.“. Sitz des Vereins ist Varel.

§ 2) Aufgabe des Vereins ist die Pflege der
Zusammenarbeit zwischen den
Unternehmungen des Wirtschaftslebens
(Gewerbe, Handel, Handwerk, Industrie), den
öffentlichen-rechtlichen Körperschaften und
allen anderen Institutionen, die für eine
Wirtschaftsförderung eintreten, im Bereich
der Stadt Varel sowie im Raum Friesland.

Hauptaufgabe ist dabei die Förderung der
weiteren wirtschaftlichen Entwicklung im
Bereich der Stadt Varel durch die
Qualifizierung bestehender Unternehmen und
durch Beratung bei Neugründungen und
Neuansiedlungen.

Der Verein soll alle geeigneten Maßnahmen
ergreifen, die für eine Verfolgung seiner
Aufgaben geeignet sind, soweit die dafür
notwendigen Ausgaben mit den verfügbaren
Mitteln des Vereins aus Mitgliedsbeiträgen,
Spenden und anderen Zuwendungen gedeckt
werden können und soweit diese Maßnahmen
den Regeln des § 3 dieser Satzung nicht
entgegenstehen.

§ 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und
unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne
des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke
der Abgabenordnung“. Er ist überparteilich.
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt
nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die
satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus
Mitteln des Vereins, soweit sie nicht durch die
Regelung in § 10 dieser Satzung gedeckt sind.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die
dem Zweck des Vereins fremd sind,
begünstigt werden.

**Neufassung der Satzung in der Fassung
vom 21.11.2023**

§ 1) Der Verein führt den Namen
„**Netzwerk Wirtschaft Varel e.V.**“.
Sitz des Vereins ist Varel.

§ 2) Aufgabe des Vereins ist die
**Förderung der Zusammenarbeit zwischen
den Mitgliedsunternehmen des Vereins, mit
anderen Unternehmungen des
Wirtschaftslebens in der Region, den
öffentlichen-rechtlichen Körperschaften
und allen Institutionen, die für eine
Stärkung der Wirtschaft eintreten.**

Hauptaufgabe ist dabei **die Stärkung der
wirtschaftlichen Entwicklung im Bereich
der Stadt Varel, im Landkreis Friesland
und der Wirtschaftsregion JadeBay durch
eine vielseitige Unterstützung bestehender
Unternehmen und von Neugründungen
bzw. Neuansiedlungen.**

Der Verein soll alle geeigneten Maßnahmen
ergreifen, die für eine Verfolgung seiner
Aufgaben **und Ziele** geeignet sind, soweit die
dafür notwendigen Ausgaben mit den
verfügbaren Mitteln des Vereins aus
Mitgliedsbeiträgen, Spenden und anderen
Zuwendungen gedeckt werden können und
soweit diese Maßnahmen den Regeln des § 3
dieser Satzung nicht entgegenstehen.

§ 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und
unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne
des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke
der Abgabenordnung“. Er ist überparteilich.
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt
nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die
satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus
Mitteln des Vereins, soweit sie nicht durch die
Regelung in § 10 dieser Satzung gedeckt sind.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die
dem Zweck des Vereins fremd sind,
begünstigt werden.

§ 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5) Mitglied des Vereins kann jede öffentlich-rechtliche Körperschaft, jede Unternehmung des Wirtschaftslebens, jede Einzelperson sowie Zusammenschlüsse jeder Art, die einer Wirtschaftsförderung dienen, werden.

Die Mitgliedschaft ist bei dem Vorstand des Vereins schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand; sie ist 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres anzuzeigen.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 der Anwesenden Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder haben die vollen Rechte eines Mitgliedes, sie sind jedoch von der Zahlung von Beiträgen befreit.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder wenn es mehr als sechs Monate mit der Zahlung mindestens eines Jahresmitgliedsbeitrages in Verzug ist und es trotz Mahnung durch den Vorstand unter Androhung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von einem Monat seit Mahnung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht zahlt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.

§ 6) Der jährliche Beitrag für die Mitgliedschaft wird in einer separaten Beitragsordnung geregelt. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden in der Beitragsordnung bestimmt. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5) Mitglied des Vereins kann jede **Unternehmung des Wirtschaftslebens, jede Einzelperson, jede öffentlich-rechtliche Körperschaft und jede Vereinigung werden, die einer Wirtschaftsförderung dienen, werden, die die Zielsetzung des Vereins (gem. § 2) unterstützt.**

Die Mitgliedschaft ist bei dem Vorstand des Vereins schriftlich zu beantragen. **Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erklären;** sie ist 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich anzuzeigen.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 der Anwesenden Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder haben die vollen Rechte eines Mitgliedes, sie sind jedoch von der Zahlung von Beiträgen befreit.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder wenn es mehr als sechs Monate mit der Zahlung mindestens eines Jahresmitgliedsbeitrages in Verzug ist und es trotz Mahnung durch den Vorstand unter Androhung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von einem Monat seit Mahnung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht zahlt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.

§ 6) Der jährliche Beitrag für die Mitgliedschaft wird durch eine separate Beitragsordnung geregelt. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden in der Beitragsordnung bestimmt. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7) Die Vertretung des Vereins obliegt dem Vorstand. Der Vorstand besteht aus den beiden Vorsitzenden und dem Kassenswart. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für jeweils zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung. Zur Vertretung des Vereins sind die beiden Vorsitzenden und der Kassenswart jeweils allein berechtigt. Die Vorstandsmitglieder müssen dem Verein angehören bzw. Mitarbeiter eines Unternehmens sein, das Mitglied des Vereins ist.

Außerdem wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre. Die Kassenprüfung hat vor der Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr Ergebnis wird in der Mitgliederversammlung von den Kassenprüfern mitgeteilt.

§ 8) Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite, dessen maximal zwölf Mitglieder von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt werden. Den Beiratsmitgliedern obliegt die Beratung des Vorstandes in allen Angelegenheiten des Vereins. Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorstand anberaumt und geleitet. Mindestens einmal im Jahr soll eine Sitzung stattfinden.

§ 9) Die Mitgliederversammlung des Vereins soll einmal jährlich stattfinden. Sie beschließt insbesondere über:

- Satzungsänderungen
- die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- die Höhe und Fälligkeit der Beiträge.

Die Einberufung der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung in postalischer oder elektronischer Form. Diese muss spätestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung aufgegeben bzw. abgesandt werden.

§ 7) Die Vertretung des Vereins obliegt dem Vorstand. Der Vorstand besteht aus den beiden Vorsitzenden und dem Kassenswart. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für jeweils zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung. Zur Vertretung des Vereins sind die beiden Vorsitzenden und der Kassenswart jeweils allein berechtigt. Die Vorstandsmitglieder müssen dem Verein angehören bzw. Mitarbeiter eines Unternehmens sein, das Mitglied des Vereins ist.

Außerdem wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre. Die Kassenprüfung hat vor der Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr Ergebnis wird in der Mitgliederversammlung von den Kassenprüfern mitgeteilt.

§ 8) Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite, dessen maximal zwölf Mitglieder von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt werden. Den Beiratsmitgliedern obliegt die Beratung des Vorstandes in allen Angelegenheiten des Vereins. Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorstand anberaumt und geleitet. **Mindestens zweimal im Jahr soll eine Sitzung stattfinden.**

§ 9) Die Mitgliederversammlung des Vereins soll einmal jährlich stattfinden. Sie beschließt insbesondere über:

- Satzungsänderungen
- die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- die Höhe und Fälligkeit der Beiträge.

Die Einberufung der **Mitglieder-versammlung** erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung in postalischer oder elektronischer Form **an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Adresse**. Sie muss spätestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung aufgegeben bzw. abgesandt werden.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder hat der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

In der Mitgliederversammlung ist u. a. ein ausführlicher Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und ein Bericht über die laufenden Aktivitäten des Vereins durch den Vorstand zu erstatten. Im Anschluss daran soll eine allgemeine Aussprache erfolgen, die den Mitgliedern Gelegenheit gibt, bezüglich der Tätigkeit des Vereins Wünsche zu äußern und Anregungen zu geben. Über die Versammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 10) Vom Vorstand können Berater nach Anhören des Beirates als ehrenamtlich tätige Mitarbeiter bestellt werden. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen im Zusammenhang mit ihrer Beratungstätigkeit, soweit diese Erstattung aus dem jeweiligen Haushaltsplan des Vereins gedeckt ist.

§ 11) Eine Auflösung des Vereins erfolgt in einer Mitgliederversammlung, die spätestens 28 Tage vor dem Termin der Versammlung vom Vorstand einzuberufen ist (Poststempel). Für den Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertel Mehrheit sämtlicher Mitglieder erforderlich.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder hat der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine **außerordentliche** Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit **der anwesenden stimmberechtigten** Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

In der Mitgliederversammlung ist u. a. ein ausführlicher Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und ein Bericht über die laufenden Aktivitäten des Vereins durch den Vorstand zu erstatten. Im Anschluss daran soll eine allgemeine Aussprache erfolgen, die den Mitgliedern Gelegenheit gibt, bezüglich der Tätigkeit des Vereins Wünsche zu äußern und Anregungen zu geben. Über die Versammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 10) Vom Vorstand können Berater nach Anhören des Beirates als ehrenamtlich tätige Mitarbeiter bestellt werden. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen im Zusammenhang mit ihrer Beratungstätigkeit, soweit diese Erstattung aus dem jeweiligen Haushaltsplan des Vereins gedeckt ist.

§ 11) Eine Auflösung des Vereins erfolgt in einer Mitgliederversammlung, die spätestens 28 Tage vor dem Termin der Versammlung vom Vorstand einzuberufen ist (Poststempel). Für den Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertel Mehrheit sämtlicher Mitglieder erforderlich.

Sind in der Versammlung weniger als Dreiviertel sämtlicher Mitglieder anwesend, so ist unverzüglich durch den Vorstand eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen mittels schriftlicher Einladung, die spätestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung aufgegeben (Poststempel) werden muss. Diese Mitgliederversammlung kann durch eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen. Bei Auflösung des Vereins geht das Vermögen auf die Stadt Varel über. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 12) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Die vorstehende Satzung wurde beschlossen in Varel, am 26.11.2018

Sind in der Versammlung weniger als Dreiviertel sämtlicher Mitglieder anwesend, so ist unverzüglich durch den Vorstand eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen mittels schriftlicher Einladung, die spätestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung aufgegeben (Poststempel) werden muss. Diese Mitgliederversammlung kann durch eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen. Bei Auflösung des Vereins geht das Vermögen auf die Stadt Varel über. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 12) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Die vorstehende Satzung wurde beschlossen in Varel, am